

SATZUNG

Des Turnverein 1862 e.V. Meßkirch

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) der am 13.07.1950 wiedergegründete Turnverein 1862 e.V. Meßkirch bezweckt die Förderung der im Verein betriebenen Sportarten zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung, einschließlich des Breiten- und Wettkampfsports und der Förderung der Jugendarbeit. Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein führt den Namen Turnverein 1862 e. V. Meßkirch. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Ulm eingetragen und gehört dem Hegau- Bodensee- Turngau an. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. und des Badischen Turnerbundes e. V, dessen Regelwerke und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten-

Der Verein umfasst folgende Fachabteilungen:

Badminton, Bogenschützen, Handball, Leichtathletik, Tischtennis, Turnen.

Neue unselbständige Abteilungen können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gegründet werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- b) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meßkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§2

Mitgliedschaft

- a) Der Verein gestattet jeder natürlichen Person, sowie juristischen Personen die Mitgliedschaft.

Es kann erworben werden:

- 1.) die aktive Mitgliedschaft
- 2.) die passive Mitgliedschaft
- 3.) die Mitgliedschaft als Jugendlicher
- 4.) die Ehrenmitgliedschaft

- b) Die aktive oder passive Mitgliedschaft kann nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, die Mitgliedschaft als Jugendlicher vor Vollendung des 18. Lebensjahr durch Annahme des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft erworben werden. Hinsichtlich Minderjähriger gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Eine Begründung der schriftlich zu erteilenden Ablehnung bedarf es nicht.

- c) Die Ehrenmitgliedschaft als Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für geleistete Dienste beschließt die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- d) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied.
1. Zur Zahlung des jeweiligen Mitgliedbeitrags, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Betrag wird vom Hauptkassenwart/ In eingezogen. Die Vorstandschaft ist berechtigt mit Zustimmung des Turnrates nach Bedarf durch einfachen Beschluss die Mitgliedsbeiträge nach zwei Jahren der Preissteigerungsrate anzupassen.
 2. zur Anerkennung der Bestimmungen dieser Satzung.
 3. In Härtefällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- e) Die Mitgliedschaft berechtigt:
1. Zur unentgeltlichen Nutzung der Anlagen und Geräte im Rahmen der vorgegebenen Übungsstunden.
 2. Zur Teilnahmen an Vereins Veranstaltungen und Übungsstunden
 3. Zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Vereinsjugendleiter hat unabhängig von seinem Alter ein Stimmrecht.
- f) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist möglich:
1. Durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich, auch mittels elektronischer Post (E-Mail) gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden muss. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
 2. durch Ausschluss aus dem Verein, der von dem Turnrat mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder ausgesprochen werden kann.
 - bei vereinsschädigendem Verhalten
 - bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung und Vereinszwecke

- bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen von Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern
- bei Nichterfüllung der Beitragspflicht
- bei besonderen Umständen

3. Durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) In diesem Fall endet die Beitragszahlung zum Ende des Kalenderjahres.

Gegen den Beschluss des Turnrates gemäß Ziff. 2 kann innerhalb 2 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden wird.

§ 3

Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend stellt die Jugendorganisation des Turnvereins Meßkirch dar.
- b) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung
- c) Für die Bestätigung, bzw. Bei Änderung der Jugendordnung ist der Vorstand des Turnverein Meßkirch bei einfacher Stimmmehrheit zuständig.

§ 4

Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. Den Vorstand
Er setzt sich zusammen aus dem:
 - Erste/n Vorsitzende/n
 - Zweite/n Vorsitzende/n
 - Schriftführer/in

- Kassenwart/in
- Zeugwart/in
- Chronist/in
- Jugendleiter/in

2. Den Turnrat

Er setzt sich zusammen aus:

- Der Vorstandschaft (siehe Ziff 1)
- Abteilungsleiter oder Stellvertreter
- Mindestens ein Beisitzer Pro Abteilung

3. Die Haupt- und Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft repräsentiert den Verein nach außen hin. Den Vorsitz in der Vorstandschaft führt der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl gewählt, wobei jeweils auf 2 Jahre in zwei Gruppen gewählt wird und zwar so, dass jeweils zu wählen sind:
1. - erste/r Vorsitzende/r
 - Schriftwart/in
 - Zeugwart/in

 2. - zweite/r Vorsitzende/r

- Chronist/in

- Zeugwart/in

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- c) Die/der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Turnverein 1862 Meßkirch e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die /der Kassenwart/in
Für den 1. Vorsitzenden besteht Alleinvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.
- d) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der gesamten Kassengeschäfte und des Vereinsvermögens nach Maßgabe getroffener Beschlüsse. Er hat Zugriff auf sämtliche Abteilungs- und Sonderkassen. Er führt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch und kann die Mitgliedsverwaltung führen. Der Kassenwart haftet persönlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung. Die gesonderte Führung von Abteilungskassen ist möglich. Der jeweilige Abteilungskassenwart führt unter persönlicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die Abteilungskasse. Alljährlich hat er der Abteilung einen Bericht zu erstatten. Die Abteilungskassen können jederzeit von Beauftragten des Turnrates überprüft werden.
- e) Dem /Der Schriftführer/in obliegt die Abwicklung der Korrespondenz, sowie die Führung der Protokolle bei Vorstands-Turnrats- und Mitgliederversammlungen. Es dürfen elektronische Hilfsmittel beim Protokoll verwendet werden. Die Korrespondenz ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- f) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- g) Aufgaben des Vorstands , außer 1. Und 2. Vorsitzende, können auch durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

§6

Der Turnrat

- a) Der Turnrat beschließt über Angelegenheiten der Abteilungen, die auf Vereinsebene geklärt werden müssen, soweit andere Gremien nicht zuständig sind. Außerdem ist der Turnrat befugt über Angelegenheiten zu entscheiden, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden können. In diesem Fall ist der Mitgliederversammlung die Entscheidung bei ihrer nächsten Versammlung mitzuteilen.
- b) Die Mitglieder des Turnrates werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl gewählt und zwar jeweils auf zwei Jahre entsprechend §4 Ziff. 2. Die Abteilungsleiter als Turnratsmitglieder sind nicht mehr zu wählen. Aus jeder aktiven Abteilung ist mindestens 1 Beisitzer zu wählen. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- c) Der Turnrat wird durch die Mitglieder des Vereins ausdrücklich von jeder Haftung nach § 54 BGB entbunden; es wird dem Turnrat die Rechtsstellung nach § 31 BGB eingeräumt.
- d) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist Ablehnung festzustellen.

§ 7

Die Haupt- und Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, die Abstimmung hierüber und die Beschlussfassung über gestellte Entlastungsanträge.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist berechtigt jederzeit Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Turnrat einstimmig oder $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder über 18 Jahre dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem/r 2. Vorsitzenden und dem/r Kassierer/in zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Veröffentlichung im SÜDKURIER, Ausgabe Pfullendorf Meßkirch, bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt ebenfalls im AMTSBLATT der Stadt Meßkirch
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung gem. § 7b ordnungsgemäß erfolgte und mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind.
- d) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme nachstehend aufgeführter Punkt- werden mit einfacher Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern ist erforderlich bei Beschlüssen:
- Zur Änderung der Satzung
 - Zur Durchführung von Vorhaben, die dem Verein eine Verpflichtung n Höhe von 3 Jahresbeiträgen und mehr aller Mitglieder aufbürden.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich zur Auflösung des Vereins.

- e) Es werden zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht dem Vorstand oder weiteren Gremien angehören. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam alle Kassen des Vereins einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der

Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen sowie deren Buchführung. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

- f) Für die Gründung und Auflösung einer Vereins- Abteilung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- g) Im Falle der Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung sofort zwei Liquidatoren bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- h) Das verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Meßkirch zu getreuen Händen übergeben, die es nach den Grundsätzen der gemeindlichen Vermögensverwaltung und Vermögenshaltung betreut. Innerhalb der ersten 20 Jahre nach Übergabe des Vermögens darf eine Übertragung nur zum Zwecke der Gründung eines vom Finanzamt als gemeinnützigen anerkannten Turnvereins erfolgen.
- i) Wird eine dem Turnverein 1862 Meßkirch e. V. angeschlossenen Abteilung aufgelöst, ist das gesamte Abteilungsvermögen dem Vorstand des Vereins zu übergeben. Wird eine aufgelöste Abteilung neu gegründet stellt der Turnverein finanzielle Mittel für den Sportbetrieb zur Verfügung. Art und Umfang regelt der Turnrat
- j) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherungen. Die Haftung für das Abhandenkommen von Gegenständen bei Training, Wettkampf und Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- k) Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft. Die Satzung vom 29.06.1968 und 28.03.1996, sowie der Beschluss zur Geschäftsordnung vom 21.10.1968 werden aufgehoben.

Meßkirch, den 21. Oktober 2022

1. Vorsitzender Joachim Bach